

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen der TOBÉ GmbH Aachen (Produkt-Entwicklung und Vertrieb)

1. Geltungsbereich

Die TOBÉ als Auftragnehmer führt Aufträge zu den nachfolgenden Bedingungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche die TOBÉ nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die TOBÉ unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht widerspricht.

2. Gegenleistung

- Die einem angenommenen Auftrag zugrunde gelegten oder im Angebot ausgewiesenen Preise für TOBÉ's Waren und Eigenleistungen enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- In der TOBÉ's Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die TOBÉ der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- Bereits bei früheren Aufträgen eingeräumte Waren-Preise gelten auch für den aktuellen Auftrag, sofern nicht vor oder bei Auftragsentgegennahme ausdrücklich auf Preisänderungen hingewiesen wird. (Ausgeschlossen sind hiervon Fremd- und Nebenkosten, wie für Transport und deren Versicherung, und gesetzliche Aufpreise.)
- Vom Auftraggeber veranlaßte Entwürfe, Entwicklungen, Probesätze, Muster und ähnliche Vorarbeiten werden berechnet, auch wenn der Auftrag selber nicht erteilt wird.

3. Zahlung

- Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis, zzgl. Neben- und Transportkosten und Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Die Rechnung wird am Tag des Versandes oder der Lieferbereitschaft (Holschuld des Auftraggebers bei angekündigter Abholung) ausgestellt.
- Bei Bereitstellung großer Mengen oder bei besonderen Materialien oder Sonderausführungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Einem Vollkaufmann im Sinn des HGB als Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Rechte nach § 320 BGB bleiben aber erhalten, solange und soweit die TOBÉ ihren Verpflichtungen nach Absatz 6.d nicht nachgekommen ist.

4. Zahlungsverzug

- Ist wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers die Erfüllung des Zahlungsanspruches gefährdet, so kann die TOBÉ Vorab- und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurück halten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen der TOBÉ auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- Bei Zahlungsverzug sind Mahnkosten sowie Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6% über dem jeweiligen SRF-Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Lieferung

- Den Versand nimmt die TOBÉ für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der TOBÉ ausdrücklich bestätigt werden. Bei schriftlich abgeschlossenen Verträgen ist auch der Liefertermin schriftlich zu bestätigen.
- Gerät die TOBÉ mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) kann Ersatz des Verzugschadens verlangt werden.
- Betriebsstörungen, ob im Betrieb der TOBÉ oder eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen der TOBÉ ihr Eigentum. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die TOBÉ ab. Die TOBÉ nimmt die Abtretung hiermit an.

- Der TOBÉ steht an vom Auftraggeber gelieferten Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu.

6. Beanstandungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware (ggfs. der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse) in jedem Fall zu prüfen. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig.
- Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen die TOBÉ nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen oder, falls darüber hinausgehend, innerhalb der ausgewiesenen Garantiefrist, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei der TOBÉ eintrifft.
- Zur Aufdeckung versteckter Mängel hat der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe insbesondere auch die ordnungsgemäße Funktions-tüchtigkeit technischer Waren unmittelbar nach deren Installation bzw. vor deren Inbetriebnahme zu prüfen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist die TOBÉ nach ihrer Wahl und unter Ausschluss anderer Ansprüche und bis zur Höhe des Auftragswertes zur Erstattung des Warenpreises, zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der TOBÉ oder ihrem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, misslungener oder unterlassener Nachbesserung kann der Auftraggeber aber vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, außer, der TOBÉ oder ihrem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die nicht bemängelte Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Die TOBÉ übernimmt ausdrücklich keinerlei Haftung für Folgeschäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Umgang mit der von ihr gelieferten Ware zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Folgeschäden beliebiger Art, falls beim Einbau dieser Ware Sicherheitshinweise und Auflagen der TOBÉ oder solche des Herstellers des Gegenstandes, in welchen diese Ware eingebaut wird, oder solche der zuständigen Aufsichtsbehörden oder Gesetzgeber missachtet werden.

7. Sonder-Anfertigungen: Verwahren, Eigentum, Rechte

- Vorlagen, Rohstoffe und andere Wiederverwendung findende Gegenstände, die im Rahmen von durch den Auftraggeber veranlassten Sonder-Entwicklungen und -Anfertigungen anfallen, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Sie werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Sollten sie versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. In all diesen Belangen haftet die TOBÉ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Von der TOBÉ zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzte Betriebsgegenstände bleiben Eigentum der TOBÉ und werden nicht ausgeliefert (auch wenn berechnet).
- Urheber-, Patent- und andere Schutzrechte der TOBÉ, die ein Vertragserzeugnis oder dessen Herstellung betreffen, gelten im Rahmen und Umfang des Auftrages als lizenziert für den Auftraggeber, bleiben im Übrigen aber unberührt.
- Der Auftraggeber haftet allein und hat die TOBÉ von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden.
- Die TOBÉ kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma aufmerksam machen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechts- (auch Wechsel-, Urkunden-, Schutzrecht-) -Streitigkeiten ist der Sitz der TOBÉ, wenn Auftraggeber und sie Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.
- Etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

TOBÉ Kfz-Zubehör-Handel GmbH
Weissenburger Str. 8-12
D-52068 Aachen
Tel. ++49 (0)241 5353-50 Fax -59
tobe-aachen@t-online.de
www.tobe-aachen.de

